

Osnabrück, 28.10.2022

Änderungen im Infektionsschutzgesetz und Verlängerung der Niedersächsischen Absonderungs-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

lange haben Sie vom Gesundheitsdienst keine Post bekommen. Weil es aber einige kleine Änderungen in diversen Verordnungen gegeben hat, fasse ich die aktuell gültigen Regeln hier kurz zusammen.

Wer ist absonderungspflichtig?

Jede COVID-19 krankheitsverdächtige Person, jede positiv getestete Person sowie jede Verdachtsperson ist unabhängig von einer Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, sich unverzüglich in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern.

Muss ein PCR-Test durchgeführt werden?

Laut Niedersächsischer Absonderungs Verordnung § 4 Abs. 4 Satz 2 haben Verdachtspersonen (Personen, die Kenntnis von dem positiven Ergebnis eines bei ihr vorgenommenen anerkannten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung haben) sich unverzüglich einer PCR-Testung zu unterziehen. Bis zur Vorlage des negativen PCR-Befundes sind die Personen absonderungspflichtig.

Wer nicht sofort einen PCR-Test in die Wege leitet, der begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese PCR-Tests sind übrigens kostenlos.

Wie lange dauert die Absonderung?

COVID-19- infizierte Personen sind bis zum Ablauf des fünften Tages nach Testentnahme zur Isolierung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass die infizierte Person an Tag fünf wenigstens 48 Stunden symptomfrei ist.

Eine Testung zur Entlassung aus der Isolation wird dringend empfohlen, ist aber keine Verpflichtung mehr.

Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, Kontakte, insbesondere zu Personen mit besonders hohem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf, zu vermeiden und in den fünf auf den Kontakt folgenden Tagen täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test oder einen Selbsttest durchzuführen.

Eine Absonderungspflicht besteht aber nicht mehr.

Wann ist „Tag 5“ der Absonderung?

Der Tag der Abstrichnahme der PCR-Testung ist der sogenannte „Tag des Ereignisses – Tag 0“. Bei Kontaktpersonen gilt der letzte Kontakt als „Tag des Ereignisses – Tag 0“. Demensprechend beginnt die Zählung am ersten folgenden Tag (Beispiel: PCR-Abstrich am Di – Tag 0; Mi – Tag 1; So – Tag 5).

Wer muss Verdachts-und Krankheitsfälle melden?

Laut § 4 Abs. 3 der Niedersächsischen Absonderungsverordnung haben Schülerinnen und Schüler die zur Absonderungspflicht verpflichtet sind, die Schulleitung über ihre Pflicht zur Absonderung und den Beginn und das Ende der Absonderung zu informieren. Dies gilt entsprechend für in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreute Kinder.

Verdachtspersonen haben sich unverzüglich einer PCR-Testung zu unterziehen. Über das Ergebnis dieser PCR-Testung ist bei Schülerinnen und Schülern nach Absatz 3 Satz 1 auch die Schulleitung, bei in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege betreuten Kindern auch die Gemeinschaftseinrichtung und bei Beschäftigten auch die oder der Arbeitgebende oder die Dienststelle zu informieren (Nds. Absonderungs VO § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3).

Im Infektionsschutzgesetz wurde COVID-19 aus der Liste der meldepflichtigen Erkrankungen gestrichen. Das heißt, dass Schulen, Kindertages- und Gemeinschaftseinrichtungen keine Meldungen mehr an den Gesundheitsdienst erstatten müssen.

Das **Meldeportal „Positive Schnell- und PCR-Testergebnisse in Einrichtungen“** muss dementsprechend ab sofort von Ihnen nicht mehr bedient werden!

Das Team der BAO und ich stehen Ihnen selbstverständlich für Anregungen und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Melanie Grimm